

## Update ÖPNV-Recht

### **Freiwillige Selbstverpflichtung reicht zur Regulierung von E-Scooter-Verleihsystemen nicht aus**

#### **VG Münster, Beschluss vom 09.02.2022 – 8 L 785/21 (rechtskräftig)**

Unregulierte E-Scooter-Verleihsysteme werden als konfliktträchtig wahrgenommen. Das VG Münster hat nun entschieden, dass sich Kommunen künftig hiermit auseinandersetzen müssen. Ein Blinden- und Sehbehindertenverein beehrte die Untersagung des Geschäftsbetriebs von E-Tretroller-Angeboten im Free-Floating-System sowie den unverzüglichen Erlass von Beseitigungsverfügungen. E-Tretroller stellten nach seinem Vortrag unerwartete und gefährliche Hindernisse für sehbehinderte Personen dar. Die Stadt Münster lehnte ein Eingreifen unter anderem mit Verweis auf die freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen der Anbieter ab. Hiergegen ist der Verband gerichtlich vorgegangen.

Einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat das VG nun teilweise stattgegeben. Zwar sei für eine Untersagung des Geschäftsbetriebes keine Anspruchsgrundlage erkennbar. Auch stünde die Wahl von Maßnahmen zur Beseitigung im Auswahlermessen der zuständigen Behörde. Jedoch sei der Antrag auf (Neu-)Bescheidung erfolgreich. Die Untätigkeit der Stadt sei ermessensfehlerhaft. Mit Verweis auf OVG Münster, Beschluss vom 20.11.2020 – 11 B 1459/20, stellte das Gericht fest, dass E-Scooter-Verleihsysteme im öffentlichen Straßenraum eine straßenrechtliche Sondernutzung seien. Schon das bloße Betreiben solcher Systeme ohne Sondernutzungserlaubnis sei formell illegal und könne ein behördliches Einschränken rechtfertigen. Die Stadt könne auch nicht ihr Untätigbleiben mit Verweis auf die bestehenden Selbstverpflichtungserklärungen rechtfertigen. Sie habe insofern nicht einmal die Belastbarkeit oder Tragfähigkeit der Erklärungen bewertet. Sie enthielten teilweise keine konkreten Regelungen zu behindernd abgestellten E-Tretrollern und es sei fraglich, ob die Erklärungen „ausreichend sind, um die straßenrechtlich relevanten Aspekte effektiv zu regeln“. Die Ausführungen der Stadt, dass Erlaubnisse alsbald erteilt würden, ließ das Gericht nicht gelten: es lägen noch nicht einmal entsprechende Anträge vor.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Der Beschluss zeigt, dass Kommunen das Phänomen „E-Scooter“ nicht aussitzen dürfen. Das VG bestätigt einmal mehr die – mittlerweile wohl herrschende – Rechtsauffassung, dass free floating Shared Mobility straßenrechtlich eine Sondernutzung ist und damit einer Erlaubnis bedarf. Werden solche Systeme ohne Erlaubnis betrieben, kann dies sogar subjektive Klagerechte Dritter begründen. Kommunen, in deren Zuständigkeitsbereich solche Verleihsysteme bestehen oder die von ihrer Größe und Lage her potentielle Märkte darstellen, sollten deshalb zügig E-Scooter-Konzepte entwickeln und in Kraft setzen. Dabei sind pauschale Verbote von Verleihsystemen jedenfalls in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund des § 30 Abs. 3 Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz (FaNaG NRW) wohl unzulässig. Anbieter von Verleihsystemen können Rechtssicherheit für ihr Geschäft schaffen, indem sie proaktiv Erlaubnisanträge stellen.